

# Die Umweltbaubegleitung - eine Bestandsaufnahme

Vortrag auf der BBN-Tagung „Monitoring in der Umweltplanung“  
am 21. September 2011 in Bingen

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Dieter Aichele, Landschaftsarchitekt bdla / dwb  
BIERBAUM.AICHELE.*landschaftsarchitekten*, Mainz

Mit kollegialer Unterstützung durch

Dipl.-Ing. Dieter Herrchen  
Freischaffender Landschaftsarchitekt  
Leiter der AHO -Fachkommission Freianlagenplanung



**HERRCHEN  
& SCHMITT**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Schützenstr. 4 65195 Wiesbaden  
Fon 0611 30 21 75 Fax 0611 37 96 40  
eMail: [info@HERRCHEN-SCHMITT.de](mailto:info@HERRCHEN-SCHMITT.de)

- 1 Einleitung
- 2 Aufgaben und Zielsetzungen der UBB
- 3 Gesetzliche Grundlagen
- 4 Abgrenzung zur Bauleitung / Bauüberwachung
- 5 Leistungskatalog für die UBB
- 6 Grundsätze für die Bemessung der Vergütung
- 7 Versicherungsfragen
- 8 Zusammenfassung
- 9 Ausblick
- 10 Literaturlauswahl

# 1 Einleitung

## 1.1 Warum Umweltbaubegleitung ?

- zur Beachtung von Auflagen, Kontroll- und Prüfregeln des Umwelt- und Naturschutzes bei der Umsetzung von Vorhaben

mittels Leistungen, die Sorge tragen, dass Umweltbelange im Zuge der Durchführung eines Vorhabens beachtet und dokumentiert werden

- weil erst durch die Realisierung des Vorhabens Wirkungen auf die Umwelt ausgelöst werden

– analog zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination –

## 1.2 Was ist eine Umweltbaubegleitung

Ein Tätigkeitsfeld der Überwachung (nicht Bauüberwachung!) und Steuerung von Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes im Zuge der Realisierungs- bzw. Bauphase von umwelt- und eingriffsrelevanter Vorhaben.

Ausschlaggebend dafür sind:

- die Größe des Vorhabens,
- die besonderen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt oder
- die besondere Empfindlichkeit der Umweltgüter und des Raumes, in dem das Vorhaben realisiert wird.

Damit wird die UBB auch Gegenstand einer Auftragsvergabe an geeignete Büros oder fachkundige Personen.



Schwerpunkt des Einsatzes einer UBB sind derzeit Infrastrukturvorhaben

## 1.3 Entwicklungen

Anfänge der „ökologischen Baubegleitung“ in den 90er-Jahren bei großen Verkehrsprojekten

- Umsetzung von naturschutzrelevanten Auflagen der Planfeststellung aus Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) sowie Festlegungen der Landschaftspflegerischen Ausführungspläne (LAP)

Weiterentwicklung zu begleitenden umwelttechnischen und naturschutzfachlichen Überwachungsaufgaben (UBB) unter Einbeziehung von

- Belangen des Naturschutzes einschl. dem Biotop- und Artenschutz
- Belangen des Gewässerschutzes,
- Belangen des Bodenschutzes,
- Belangen des Immissionsschutzes,
- und abfallrechtlichen und abfalltechnischen Belangen.

## 1.4 Förmliche Einführung der UBB

Mit der 3. Fortschreibung – Ausgabe September 2006 (FGSV 941/3) – des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB und dem Rundschreiben-Straßenbau Nr. 24/2006 des BMVBS ist die Umweltbaubegleitung für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus förmlich eingeführt worden.

Wirkung im Sinne einer Standardsetzung über den Bereich des Bundesfernstraßenbaus hinaus.



## 2 Aufgaben und Zielsetzungen der UBB

Die UBB dient der Beachtung und Durchführung:

- der Auflagen, die dem Vorhabenträger im Rahmen der Baugenehmigung oder der Planfeststellung auferlegt werden,
- der erforderlichen Beweissicherungen / Dokumentationen während der Baudurchführung,
- der Verpflichtungen der ausführenden Bauunternehmen durch den Auftraggeber.

Eine UBB ist eine praktische Fortführung des in den Umweltgesetzen geforderten Vermeidungs- und Minderungsgebotes.

Die UBB soll somit auch Störungen im Bauablauf vermeiden, so dass ungenehmigte Eingriffe und Umweltbeeinträchtigungen, damit verbundene Umweltschäden und Ausgleichskosten, Haftungsrisiken sowie ein möglicher Baustopp vermieden werden.

## 2.1 Interesse des Vorhabenträgers

- Vermeidung von Störungen im Bauablauf
- Beweissicherung und Dokumentation einer auflagenkonformen Baudurchführung
- Verpflichtung der ausführenden Bauunternehmen zu plan- und auflagenkonformen Umsetzungen
- Vermeidung von Haftungsrisiken

## 2.2 Anlass im Einzelfall

UBB kommt zum Tragen, wenn beispielsweise:

- Schutzgebiete nach dem Natur- oder Wasserrecht betroffen sind,
- ein besonderer Schutz der Umweltgüter erforderlich ist (Boden, Wasser, Klima, Luft),
- ein Schutz der Umgebung erforderlich ist (Lärm, Erschütterungen),
- FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind,
- besonders und streng geschützte Arten nach dem Naturschutzrecht vorkommen,
- geschützte Biotop- und Lebensräume betroffen sind.

Die UBB wird **angesichts von Auflagen** oder „freiwillig“ eingesetzt.

## 2.3 Grundlagen der UBB

- Planwerke, LBP, LAP, sonstige Ausführungsunterlagen und Ausschreibungsunterlagen,
- Fachrecht (Umweltschutz, Naturschutz, etc.),
- Regeln der Technik, Normen, Leitfäden und Merkblätter,
- Auflagen aus der Genehmigung, § 74 Abs. 2 VwVfG als Grundlage für Auflagen der Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen,
- vorlaufende Abstimmungen mit den Fachbehörden,
- vereinbarte Leistungsanforderungen und -inhalte.

Die UBB sollte nicht erst zum Zeitpunkt der Objektüberwachung – Bauüberwachung (LPH 8 HOAI) beginnen.

## Problem unzureichender Unterlagen

Bei Realisierung auf Basis der Genehmigungsunterlagen

- zumeist Festschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation nachteiliger Umweltwirkungen mit der Genehmigung
- in den Nebenbestimmungen hat die Behörde eine Umweltbaubegleitung gefordert
- die technische Planung wird mit der Ausführungsplanung fortgeführt, während die Begleitplanung mit der Erstellung der Genehmigungsunterlagen bereits ihren Abschluss gefunden hat
- eine Ausführungsplanung der festgelegten landschafts- und freiraumplanerischen Erfordernisse und Maßnahmen (z. B. als LAP) wird oftmals nicht erstellt

Es entstehen deutliche Asymmetrien zwischen der technischen Planung und der Begleitplanung. Folgen ?

Die folgende Fotoserie illustriert die Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen und die daraus resultierenden Arbeiten und Vorkehrungen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestands bereits in die Leistungsbeschreibungen für die Freimachung des Baufelds und die Herstellung der Baugrube zu berücksichtigen:

Rot-Buche (*Fagus sylvatica*, STU 250 cm !), durch kommunale Baumschutzverordnung geschützt, lt. Baugenehmigungsbescheid zu erhalten und den Schutz und Erhalt mit einer Umweltbaubegleitung im Bauablauf zu sichern



Buche vor Baubeginn (August )  
(Bauschutzzaun und  
Wurzelvorhang bereits ein Jahr  
vor Baubeginn



Baugrube 1m tief (September)



Baugrube 2 m tief (Oktober)  
(Wurzelvorhang hinter Berliner  
Verbau)



Baugrube 8 m tief (November )  
(Bewässerung des Wurzeltellers  
mit ca. 10 m<sup>3</sup> / Woche)

## 2.4 Beispiele zu Auflagen in Genehmigungsbescheiden

„Die Bauarbeiten sind durch eine **ökologisch qualifizierte Bauleitung** zu beaufsichtigen, die vor Beginn der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen ist“

*(aus einer Plangenehmigung des Eisenbahnbundesamtes)*

Die im Eingriffs- und Ausgleichsplan enthaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie auch die weiteren Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, sind während der Bau- und Errichtungsphase **durch ein qualifiziertes Unternehmen zu überwachen bzw. zu begleiten**. Die Umsetzung der im Eingriffs- und Ausgleichsplan enthaltenen Maßnahmen ist durch die überwachende Person zu bestätigen“.

*(aus einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des RP)*



## 3 Gesetzliche Grundlagen

### 3.1 Umweltfachgesetze und Planungsrecht

WHG (LWG Rheinland-Pfalz)

BNatSchG (NatSchG Rheinland-Pfalz)

BImSchG

BBodSchG (LBodSchG Rheinland-Pfalz)

BauGB (LBO)

FStrG (LStrG Rheinland-Pfalz)

AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz)

UVPG

LVwVfG

Verordnungen, Normen, Leitfäden, Hinweise u. a. Regelwerke

## 3.2 Umwelthaftungs- und Umweltschadensgesetz

geben Anlass für eine UBB in der Realisierungs- / Bauphase

- das seit 1991 geltende **Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)** regelt den zivilrechtlichen Ausgleich von Schäden, die Personen durch eine Umwelteinwirkung erleiden, soweit sie von einem Dritten verursacht wurde.
- zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch der geschädigten Person
- Haftungsrisiken i. d. R. durch Berufshaftpflicht gedeckt

UmweltHG wird durch das **Umweltschadensgesetz (USchadG)** ergänzt

## Umweltschadensgesetz (USchadG)

- mit dem USchadG vom 10.05.2007 wurde ein neuer öffentlich-rechtlicher Haftungsanspruch für Umweltschäden etabliert.
- Grundlage ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung und zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- über die Frage, in wie weit der planende oder bauleitende Architekt oder Ingenieur durch das USchadG weiteren Haftungsrisiken ausgesetzt ist, besteht mangels diesbezüglicher Rechtsprechung und tatsächlicher Schadensfälle noch vielfältige Unklarheit.
- der Haftungsanspruch besteht gegenüber allen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für einen Umweltschaden verantwortlich sind.

## Regelungsbereiche des USchadG

in drei Bereichen

- Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 2 Nr. 1a USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG)
- Schädigungen der Gewässer (§ 2 Nr. 1b USchadG i. V. m. § 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens (§ 2 Nr. 1c USchadG i. V. m. § 2 Abs. 2 BBodSchG)



UBB bei Wasserbauarbeiten

## Umweltschäden sind:

- eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der **geschützten Arten oder Lebensräume** i. S. v. § 19 BNatSchG.
- eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den chemischen Zustand von oberirdischen **Gewässern und Küstengewässern**, im Falle einer (bestehenden) erheblichen Veränderung dieser Gewässer, eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das ökologische Potenzial. Zudem Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des **Grundwassers** haben i. S. v. § 90 WHG.
- eine Beeinträchtigung der **Bodenfunktionen** durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen i. S. v. § 2 Abs. 2 BBodSchG, wenn dadurch **Gefahren für die menschliche Gesundheit** entstehen.

## Folgen:

im Regelfall wird der **planende oder bauleitende Architekt oder Ingenieur** nicht unmittelbar einen Umweltschaden verursachen, da er auf der Baustelle selbst nicht bauend tätig ist

- **in seiner Verantwortung als Bauleiter** sind jedoch Haftungsrisiken in Folge falscher oder fehlender Anweisung, Nichtdurchführung von Schutzmaßnahmen u. ä. vorstellbar, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig handelt (unmittelbares Verschulden)
- eine Schädigung liegt dann nicht vor, wenn sie zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt wurde oder zulässig ist (§ 19 Abs. 1 BNatSchG)
- **Rückwirkung auf die Plan- und Genehmigungsunterlagen insoweit, dass gerade in den naturschutz- und umweltfachlichen Darlegungen eine möglichst vollständige Erfassung aller potenziellen Schäden erfolgen muss**

## 4 Abgrenzung zur Bauleitung / Bauüberwachung

Der Auftragnehmer einer UBB ist beratend tätig und unterstützt den Vorhabenträger, seine beauftragten Unternehmer und Bauleiter in besonderen Fragestellungen.

Die Umweltbaubegleitung umfasst sachverständige, unabhängige Leistungen, die von der Überwachung der Ausführung der Baumaßnahmen getrennt sind.

Die UBB stellt selbst keine Leistung der Objektplanung für Gebäude, Ingenieurbauwerke, Freianlagen oder sonstige Anlagen dar, sondern gilt als Beratungsleistung.

Der Umweltbaubegleiter äußert sich in der Regel nicht unmittelbar gegenüber den ausführenden Firmen, sondern gegenüber der örtlichen Bauleitung, der Bauoberleitung oder dem Vorhabenträger.

Die UBB ist keine erweiterte Aufgabe der LP 8 und keine Werkleistung.

## 4.1 Wer beauftragt?

Maßgeblich für die Stellung des Umweltbaubegleiters ist der Umstand, durch wen er beauftragt ist.

Möglich ist eine Beauftragung z. B. durch:

- den Bauherrn oder Vorhabenträger in Verbindung mit der Beauftragung als örtlicher Bauleiter (**problematisch**)
- den Bauherrn oder Vorhabenträger aufgrund einer eigenständigen Beauftragung (sinnvoll)
- eine ausführende Firma (möglich)
- den Generalunternehmer (möglich)
- die Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde (bisher wohl nicht üblich).



## Tendenzen mit Risiken:

AN: das machen wir auch, das machen wir mit

AG: das binden wir in die Beauftragung ein  
das macht der AN der Objektplanung

## Kritische Regelungen zur UBB

### HVA F-StB 2006

Mit dem Stand der 3. Fortschreibung – Ausgabe September 2006 (FGSV 941/3) (aktuelle Fassung: Ausgabe September 2006 in der Fassung vom Mai 2010 (FGSV 941/5)) - ist die Umweltbaubegleitung als „Ergänzende Teilleistung“ zur örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) aufgenommen worden.

### Umwelt-Leitfaden Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Mit der 5. Fassung des Umwelt-Leitfadens von Juni 2005 hat das EBA in Teil E des Leitfadens Hinweise für die „Nach-Beschluss-Phase“ gegeben und in diesem Rahmen eine Ökologische Bauüberwachung als begleitende und kontrollierende Aufgabe definiert.

Leistungsausschreibungen, die Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung und der UBB zusammenfassen, sind abzulehnen.

Beispiel:

*„Die ökologische Bauüberwachung umfasst weiter die Überwachung der Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und Folgemaßnahmen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Maßnahme wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Die im Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen Maßnahmen bilden die Grundlage für die durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen.“*

Der v. g. Ausschreibungstext umfasst Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung, auch wenn dies als ökologische Bauüberwachung bezeichnet wird. Die Leistung der LP 8 ist um eine weitere Leistung (ggf. BL) ergänzt. Eine UBB ist damit nicht beschrieben.

## Es ist festzuhalten:

→ die UBB kann nur unabhängig tätig sein!

denn der UBB Beauftragte kann kaum im Zuge der Bauüberwachung die von ihm geplanten Maßnahmen in seiner zweiten Funktion als Umweltbaubegleiter behindern.

Entsprechendes gilt, wenn im Zuge der Ausführung von Maßnahmen auffällt, dass die Planunterlagen falsch, ungenau oder veraltet sind und damit umweltrelevante oder gar USchadG-relevante Sachverhalte nicht durch die Genehmigung gedeckt sind.

→ der Bauleiter / Bauüberwacher darf nicht UBB sein!

## 5 Leistungskatalog

### 5.1 Grundlagen der Leistungsbeschreibung

- Pläne und Ausführungsunterlagen, Maßnahmenbeschreibungen, Erläuterungen,
- Auflagen der Behörden aus der Genehmigung,
- Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen der Bauausführung,
- Baustelleneinrichtungsplanung, Bauablaufplanungen, Unterlagen zur Baulegistik,
- Fachrecht (Umweltschutz, Naturschutz etc.),
- Regeln der Technik, Normen und Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter,
- Direktiven aus vorlaufenden Abstimmungen mit den Fachbehörden,
- zwischen Auftraggeber und den beauftragten Firmen bauvertraglich vereinbarte Leistungsanforderungen und -inhalte.

## 5.2 Anknüpfung an HVA F-StB, Teil 6 Mustertexte

Leistungen:

- Dokumentieren des Ist-Zustandes der Bautabuflächen vor Baubeginn (Fotodokumentation, Beschreibung des aktuellen Nutzungszustandes), die für die Bauarbeiten nicht oder nur zeitlich begrenzt in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle dieser Flächen während des Bauablaufs,
- Hinweise auf spezielle, eventuell erst bei Bauausführung erkennbare relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen,
- Abstimmen mit dem Auftraggeber und ggf. den zuständigen Behörden,

## Fortsetzung Mustertext

- Mitwirken bei der Klärung von Schadensfällen, die Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen haben,
- Mitwirken bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung,
- Beraten und Aufklären der an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z. B. Naturschutzbehörden und anerkannte Verbände) und Betroffenen (z. B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen Maßnahmen,

## Fortsetzung Mustertext

- Dokumentieren der erbrachten Leistungen der UBB in Begehungs- und Besprechungsprotokollen. Diese sollen mindestens Angaben enthalten zu:
  - Örtlichkeit
  - Art, Umfang und Begründung der Auflage bzw. Baumaßnahme
  - Umsetzung und Termin
  - Kontrolle nach Art, Umfang und Zeitpunkt
  - ggf. Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
  - Nachweise, Dokumentation
  - Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotos), besonders im Hinblick auf künftige Maßnahmen.



### 5.3 Weitere Leistungen der UBB

- Bestandserfassung, Dokumentation des Zustands vor Eingriffen,
- Beratende Mitwirkung bei der Planung des Bauablaufes und von Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen,
- Beratung bei der Beschreibung der Leistungen und beim Erstellen des Maßnahmenkataloges (Pflichtenheft, Checklisten),
- Beratung bei der Bestimmung von Eingriffe vermeidenden oder -mindernden Ausführungsarten, -techniken und –zeiten sowie bei einer Beschränkung von verwendbaren Betriebsstoffen für Maschinen und Geräte (z. B. im Wasserbau),
- Dokumentation von schutzpflichtigen Flächen und Beständen im Baubereich des Vorhabens und dessen Ausgleichsvorhaben sowie im Wirkungsraum außerhalb dieser Flächen,

## Weitere Leistungen der UBB

- Beratung der örtlichen Bauüberwachung zu naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen und zu deren technische Umsetzung
- Proben nehmen und messen
- Teilnahme an Abstimmungen und Baubesprechungen
- Führen eines Bautagebuchs zur UBB
- Dokumentation von den an die Baumaßnahmen anschließenden oder begleitend durchzuführenden Pflegeleistungen
- Begleitung von Maßnahmen des Monitorings
- Begleitung der Erfolgskontrolle.

Eine Beauftragung von Leistungen zur Umweltbaubegleitung erfordert eine konkrete und umfassende Beschreibung der Leistung, die i. d. R. auf den Einzelfall abzustimmen ist.

# Hinweis

## HVA F-StB 2006 und Umwelt-Leitfaden Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

- bieten eine Grundlage für die Leistungsbeschreibung und sind ggf. im Einzelfall zu ergänzen
- das HVA F-StB 2006 ist als Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung nicht geeignet, da das HVA F-StB stets von Werkleistungen in den Vertragsvordrucken und Bedingungen ausgeht

Rechts: LBM Rheinland-Pfalz (2009): Leistungsbild Umweltbaubegleitung - Integration von Umweltbelangen in die Ausführung: Ablaufschema und Leistungskatalog

Tabelle: Ablaufschema zur Integration der Umweltbelange in die Ausführung (Übersicht)

Ausführungsplanung		Beteiligte
<b>Anlaufgespräch</b> Verwaltungsterner Termin zur Information über das Vorhaben	Übergabe der Planunterlagen aus der Baurechtserlangung Einschätzen des Konfliktpotenzials zwischen Umwelt und Naturschutz und Straßenbauvorhaben Entscheidung, ob eine Baubewachung Umwelt gem. HVA F-StB 6.50 B.o. erforderlich ist	Projektleiter LBP-Planer LAP-Planer ggf. Umweltbaubegleiter Fachplaner: Straßenbau
Auswerten der Vorgaben aus der Baurechtserlangung und allgemeinem Umweltrecht	Zeitliches und fachliches Einordnen der landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Bauablauf, Einschätzen von Abhängigkeiten zu anderen Gewerken	LAP-Planer ggf. Umweltbaubegleiter
<b>Projektgespräch 1</b> Vorstellen der einzelnen Maßnahmen	Erste inhaltliche und zeitliche Zuordnung der Maßnahmen zu Gewerken und Baulosen Schwerpunktfelder: Vermeidungsmaßnahmen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren etc., Baueinrichtungsfächen, Baustraßen	Projektleiter LAP-Planer ggf. Umweltbaubegleiter Fachplaner: Straßenbau
Ausarbeiten und Darstellen der Maßnahmen	Erstellen der Ausführungspläne Erfassen von Teilleistungen Austausch der Ausführungspläne Entwurf des integrierten Bauablaufplans	LAP-Planer ggf. Umweltbaubegleiter Fachplaner: Straßenbau
<b>Projektgespräch 2</b> Abstimmen der Ausführungspläne	Vorstellen / Abstimmen der Ausführungspläne Erörtern umweltrelevanter Auswirkungen der gewählten Bauverfahren Abstimmen des integrierten Bauablaufes, Termine und Fristen Abschließendes Zuordnen der Maßnahmen zu Gewerken und Baulosen	Projektleiter LAP-Planer ggf. Umweltbaubegleiter Fachplaner: Straßenbau
<b>Freigabe der Ausführungspläne nach Einarbeiten der Ergebnisse aus dem Projektgespräch 2 und nach ausgeführter Qualitäts- und Sicherheitsüberprüfung</b>		Projektleiter
Vorbereitung der Vergabe		
<b>Projektgespräch 3</b> Abschluss der Planung und Beginn der Ausschreibung	Vorstellen der relevanten Maßnahmen aus dem LAP Übergabe von relevanten Bestandteilen aus dem LAP (Maßnahmenblätter und Pläne) an die Fachplaner Straßenbau Festlegen der Ausschreibungsinhalte je Fachbereich, Schnittstellen und Abhängigkeiten zu anderen Gewerken	Projektleiter LAP-Planer ggf. Umweltbaubegleiter LAP-Ausschreibende Ausschreibende Straßenbau
Aufstellen der Leistungsbeschreibungen		LAP-Ausschreibender Ausschreibende Straßenbau
<b>Prüfen der Inhalte der Leistungsbeschreibungen</b>	Prüfen, ob die sich aus dem Baurecht ergebenden umweltrelevanten Vorgaben einschließlich der Vorgaben aus den landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Kohärenzsicherungsmaßnahmen in den Leistungsbeschreibungen (Baubeschreibungen und LV) der verschiedenen Gewerke berücksichtigt sind Prüfung und Beachtung umweltrechtlicher Vorgaben	Projektleiter LAP-Ausschreibende ggf. Umweltbaubegleiter Ausschreibende Straßenbau
Freigabe Leistungsbeschreibungen		Projektleiter
<b>Angebotsprüfung</b>	Prüfen, Werten und Aufklären der Angebotsinhalte der Nebenangebote Prüfen und Beachten umweltrechtlicher Vorgaben	Projektleiter LAP-Ausschreibende Ausschreibende Straßenbau
Auftragserteilung / Bauverträge		Projektleiter oder Andere
Bauausführung		
<b>Projektgespräch 4</b> zur Bauausführung; Bauaufübertragung	Information über umweltrelevante Vorgaben, die bei der Ausführung besonders zu beachten sind wie: • Vermeidungsmaßnahmen • Schutzgebiete, Schutzzeiten • Artenschutzrechtliche Vorgaben Einweisung in die Bauaufgaben unter Berücksichtigung umweltfachlicher Vorgaben, bei Maßnahmen mit besonderem Konfliktpotenzial Information über Art, Umfang, Sinn und Zweck umweltfachlicher Maßnahmen Informationen zu Baufortschritt, Baubeschreiben, Organisation Bauarbeiten Definition / Abstimmung zu Abhängigkeiten (z.B. Bodenmanagement) Vorgaben für die Bauzeitenpläne auf der Grundlage des integrierten Bauablaufplans	Projektleiter LAP-Planer BU - Landschaftsbau ggf. Umweltbaubegleiter BU - Straßenbau bei Bauaufübertragung zusätzlich: ausführende Firmen ggf. weiter zu Beteiligende
Baubewachung Herstellung Baubesprechungen zur Bauausführung	Überwachung der Ausführung gem. HVA B-StB Überwachung gem. HVA F-StB 6.50 B.o. (Baubewachung Umwelt), insbesondere: - Kontrolle der Bauablaufschritte - Hinweise auf spezielle evtl. erst bei der Bauausführung erkennbare relevante Vermeidungsmaßnahmen - Mitwirkung bei der Klärung von Schadensfällen mit Umweltbeeinträchtigungen - Mitwirken bei dem Fortschreiben und Detaillieren des integrierten Bauablaufes	Projektleiter BU - alle Gewerke ggf. Umweltbaubegleiter ausführende Firmen ggf. BU - Umwelt
<b>Abnahme der Bauleistungen</b>	Herstellungskontrolle (bei Landschaftsbauarbeiten nach der Fertigstellungsphase gemäß ZTV La-StB) Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen Überwachung der Reaktivierung von Baubetriebflächen	Projektleiter BU - Landschaftsbau BU der einzelnen Fachgewerke ggf. Umweltbaubegleiter ausführende Firma
Überwachung Entwicklungspflege / Mängelfeststellung / Mängelbeseitigung		BU - Landschaftsbau ggf. Umweltbaubegleiter BU - der einzelnen Fachgewerke ggf. BU - Umwelt
Übergabe der Maßnahmen in die Unterhaltung		Fachbereich Landespflege, Grunderwerb, Betriebsdienst
Pflege- und Funktionskontrolle		Straßenbausträger / Fachbereich Landespflege

\* Sammelbegriff für alle am Baugeschehen beteiligten „Fachbereiche“ Erd- und Deckenbau, konstruktiver Ingenieurbau, Grunderwerb, Vermessung, Landschaftsbau etc. ...

## 6 Grundsätze für die Bemessung der Vergütung

Mit der Novelle der HOAI 2009 hat der Verordnungsgeber für die Leistungen einer UBB keine Bezugnahme oder Anknüpfungspunkte zum Preisrecht eröffnet.

→ Die UBB wird nicht durch preisrechtliche Regelungen der HOAI gebunden.

Auch als Besondere Leistung im Sinne der Anlage 2 zur HOAI 2009 kann die UBB nicht angesprochen werden, da Besondere Leistungen der HOAI neben den werkvertraglich orientierten Leistungsbildern der verpreisten Leistungen stehen und diese ergänzen.

Wie aber festgestellt, ist die UBB keine werkvertragliche Leistung.

→ Als Grundlage einer Honorarfindung gilt die ortsübliche Vergütung im Sinne von § 632 BGB.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Anwesenheitszeiten auf der Baustelle kann die Bemessung des Honorars erfolgen als

- Berechnungshonorar
- Honorar mit Festbetrag nach geschätzter Bauzeit oder
- Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf

Vergütungsregelungen sind nach Stunden-, Tages- oder anderen Zeitansätzen möglich.

## Hinweise zur Honorarfindung

- die Vergütung einer UBB erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskataloges **nach üblichen Sätzen**
- bei der Bemessung des jeweiligen Verrechnungssatzes ist die Auskömmlichkeit der Vergütung zu beachten
- die vormals in der HOAI 2002 in § 6 bestimmten Zeithonorare sind nicht mehr maßgeblich und gelten im unteren Bereich zu Recht als nicht mehr auskömmlich
- mit welchen Ansätzen für Zeithonorare gerechnet werden muss, ist vom jeweiligen Auftragnehmer / Büro zu entscheiden

## Hinweise zum Zeithonorar

- eine genaue Kalkulation ist unabdingbare Pflicht des AN
- Bürostundensätze nach dem AHO Bürokostenvergleich:  
durchschnittlicher Bürostundensatz 61,41 € netto nach Bürokostenvergleich 2007, der Wert ist abhängig von der Bürogröße.
- Richtlinie für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) vom 1. Januar 2009  
Stundensätze für freiberuflich Tätige 75,00 € .
- Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat über die Projektgruppe „Honorarkalkulation / Bürokostenplanung“ eine EXCEL-Arbeitshilfe erarbeitet, mit der Selbstkostensätze berechnet werden können.

## Nebenkosten der Leistung sind zu berücksichtigen

Im Einzelfall sind erhebliche Aufwendungen möglich wie z. B.

- Fahrtkosten
  - Bereitstellung und den Einsatz von technischen Geräten
  - Bereitstellung von Ausrüstungen
  - Laborkosten
  - Aufbewahrung von Rückstellproben
- etc.



## 7Versicherungsfragen

zwei Bereiche sind zu betrachten

### Haftungsrisiken durch das USchadG

- das USchadG ermöglicht, Verursacher und Verantwortliche durch die Bestimmung eines neuen öffentlich - rechtlichen Schadensersatzanspruches in die Haftung zu nehmen
- es ist nicht auszuschließen, dass Bauleiter, Bauüberwacher und Umweltbaubegleiter Verantwortliche im Sinne des Gesetzes sein können

Nach anfänglich unterschiedlicher Sichtweise haben die Versicherer im Jahr 2007 / 2008 darauf reagiert und die Erweiterung der Haftungsrisiken durch das USchadG überwiegend in einer eigenen **Umweltschadenshaftpflichtversicherung** für Architekten und Ingenieure versichert.

## Versicherungsfragen Fortsetzung

Gegenüber den Verantwortlichen für den Betrieb von Anlagen (vgl. Anlage 1 zum USchadG) war zunächst die Frage strittig, ob planende und bauleitende Architekten und Ingenieure tatsächlich einem zusätzlichen Haftungsrisiko ausgehend vom USchadG ausgesetzt sind.

## Haftungsrisiken bei der Ausübung einer Tätigkeit als UBB

Unter der Voraussetzung, dass der mit der Umweltbaubegleitung Beauftragte eine beratende Tätigkeit ausübt und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist, kann er möglicherweise in das Baugeschehen und den Bauablauf eingreifen.

Insbesondere wenn Sachverhalte festgestellt werden, die einen Umweltschaden im Sinne des USchadG darstellen.

Folgen: Bauverzögerungen oder Bauunterbrechungen

Auswirkungen auf die Kosten

Vor Vereinbarung einer UBB sollte m. E. der AN den Kontakt mit seinem Berufshaftpflichtversicherer suchen und die Frage klären, ob eine bestehende Haftpflichtversicherung entsprechende Risiken abdeckt (Höhe der Risiken?).

## 8 Zusammenfassung

- die UBB muss unabhängig sein
- sie muss als Beratungsleitung vereinbart werden
- ihre Aufgaben sollen in einem Leitungskatalog umfassend beschrieben werden
- sie muss klar abgegrenzte Befugnisse haben
- sie muss frühzeitig und vor Baubeginn, am besten schon zur Ausführungsplanung in das Vorhaben eingebunden werden
- ihr müssen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen
- sie muss fachkundig sein.

## 9 **Ausblick**

**Standardisierungen** sind in Bezug auf:

- geeignete Leistungserbringer
- erforderliche Kompetenzen und Erfahrungen  
möglicherweise auch in Teams aus verschiedenen Disziplinen
- eine Zertifizierung der Umweltbaubegleiter

zu erwarten.

### **Entwicklungen in der Schweiz:**

Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Departement des Innern, Amt für Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz,  
Musterpflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Schwyz 2006  
für Bauvorhaben mit Bodenrekultivierungen ab 5000 m<sup>2</sup>

## 10 Literaturlauswahl:

DBProjektBau GmbH Projektzentrum Dresden und Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e.V. (DIVU):  
Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau, Heft 1: Ökologische Baubegleitung  
/Bauüberwachung, Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden 2004

Departement des Innern, Amt für Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz: Musterpflichtenheft für die  
bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Schwyz 2006

Franken Dr. Herbert, Existenzbedrohung ?!; Das Umweltschadengesetz und die Landschaftsarchitekten, In:  
Landschaftsarchitekten 4/2008, S. 3-5, Bonn 2008

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung  
zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007  
(BGBl. I S. 666) in Kraft getreten November 2007

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und  
Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) 3. Fortschreibung – Ausgabe September  
2006 (FGSV 941/3), aktuelle Fassung: Ausgabe September 2006 in der Fassung vom Mai 2010 (FGSV  
941/5)

Kuhn, Stefanie, Haftung für Hamster, In: Deutsches Architektenblatt Heft 4, 2008, S. 52 – 53

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz: Merkblatt Umweltbaubegleitung, Stand September 2009

Plaumann, Sigrun, Das Umweltschadensgesetz - Eine Erhöhung des Haftungsrisikos?; In: Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Hessen Rheinland-Pfalz Saarland, Heft 1, 2008, S. 9 – 10

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABL. EU Nr. L 143/56)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998

In Vorbereitung: Schriftenreihe des AHO e.V. („Grüne Hefte“): Arbeitshilfe für die Vereinbarung von Leistungen zur Umweltbaubegleitung: Aufgabe – Leistung – Honorar, Berlin, vs. November 2011